

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Gewaltpotenzial der rechtsextremistischen Szene

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt, welche stehen im Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene (bitte um Benennung der Delikte, der Verfahrensdauern und Verfahrensausgänge, der Schadenshöhe und der Geschädigten, ggf. der Zugehörigkeit der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten zu unterschiedlichen Beobachtungsobjekten und des Polizeipräsidiumsbezirks, ggf. der Sachschäden und ggf. des Schweregrads der Verletzungen, ggf. der Höhe der Strafen)?
2. Wie hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Straftaten gegenüber staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten entwickelt, die der PMK – rechts – zuzuordnen sind (bitte unter genauer Darstellung der Taten und der Verfahrensgänge, der Straftatbestände, der Anzahl der Tatverdächtigen, ggf. der Zugehörigkeit zu einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisation, der Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. der Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen, ggf. der Schadenshöhe und ggf. des Schweregrads der Verletzungen)?
3. Wie hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Maßnahmen hinsichtlich Objekt- beziehungsweise Personenschutz aufgrund einer festgestellten Bedrohungslage durch rechtsextremistische Organisationen entwickelt (bitte unter Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Benennung der Organisation, durch die eine Bedrohungslage hervorgerufen wurde, des Ziels, der Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. der Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen)?

4. Welchen Themenfeldern und antidemokratischen Werten bedient sich die rechtsextreme Szene, um diese bei Aktivitäten zu thematisieren (bitte unter Benennung des Themenfelds, der einzelnen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen, deren Mitgliedergröße, des Gefährdungspotenzials der Organisationen, der Begründung für die Annahme der Demokratiefeindlichkeit und der bekannten Staatsgefährdungsdelikte in den letzten fünf Jahren, ggf. der Kooperationen mit weiteren extremistischen Spektren bzw. Gruppierungen, der Art der Thematisierung)?
5. Wie setzen sich die Aktionsbündnisse in Baden-Württemberg zusammen, die sich mit den in Ziffer 4 benannten Themen befassen (bitte unter Angabe der teilnehmenden Organisationen, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, der Anzahl der jeweiligen Mitglieder und des Gefährdungspotenzials der Bündnisse, ggf. der Kooperationen mit durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisationen aus anderen extremistischen Feldern)?
6. Wie hat sich die Anzahl der gemeinsamen Aktionen und Demonstrationen im Berichtszeitraum entwickelt, bei denen die in Ziffer 4 benannten Themen behandelt wurden (bitte unter Darstellung der einzelnen Aktionen, der Anzahl der Teilnehmer und teilnehmenden Organisationen, der Ausschreitungen, der Anzahl der bei den Aktionen durchgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten inklusive der Benennung der Delikte, Personen- und Sachschaden, Verfahrensausgänge und ggf. polizeilichen Maßnahmen bei den Demonstrationen und Ausschreitungen)?
7. Wie kann es sein, dass eine rechts- bzw. linksextremistische Gewalttat als „nicht extremistisch“ eingeordnet wird, wie beispielsweise in der Antwort der Drucksache 17/2527, S. 5 ff., Tabellen 1 bis 5, obwohl dies – zumindest scheinbar – einen Widerspruch darstellt?
8. Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen Gewalttaten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?
9. Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen Propagandadelikten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?
10. Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen sonstigen Straftaten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?

17.8.2022

Lindenschmid AfD

Begründung

Diese Kleine Anfrage soll analog zum Antrag der FDP/DVP-Fraktion „Gewaltpotenzial der linksextremistischen Szene“ (Drucksache 17/2527) die politische „Gegenseite“ beleuchten, sodass ein Gesamtüberblick über alle extremistischen Gruppierungen sowie deren Vergleich möglich ist. Besonders interessiert dabei die Definition von extremistischer und nicht-extremistischer Gewalt und anderen Delikten.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2022 Nr. IM3-0141.5-240/97 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die relevantesten rechtsextremistischen Organisationen werden im Verfassungsschutzbericht dargestellt und erläutert. Eine detaillierte Auflistung der dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bekannten und von ihm beobachteten rechtsextremistischen Organisationen, die über die Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten hinausgeht, enthält die jährliche Publikation „VS-Regional“, die jedoch als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist. Die Abgeordneten des Landtages von Baden-Württemberg sowie viele weitere öffentliche Stellen erhalten diese Publikation als Ergänzung zum Verfassungsschutzbericht. Im Übrigen würde eine darüber hinausgehende Aufschlüsselung im Sinne der Anfrage eine aufwendige Aktensichtung erforderlich machen, was mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten wäre.

Im Hinblick auf eine Offenlegung der weiteren vom LfV beobachteten rechtsextremistischen Organisationen ergibt eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen, dass dem Geheimenschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise sowie die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

1. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt, welche stehen im Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene (bitte um Benennung der Delikte, der Verfahrensdauern und Verfahrensausgänge, der Schadenshöhe und der Geschädigten, ggf. der Zugehörigkeit der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten zu unterschiedlichen Beobachtungsobjekten und des Polizeipräsidiumsbezirks, ggf. der Sachschäden und ggf. des Schweregrads der Verletzungen, ggf. der Höhe der Strafen)?

Zu 1.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Fallzahlen des Phänomenbereichs PMK – rechts – nach deliktischer und extremistischer/nicht extremistischer Verteilung für die Jahre 2017 bis 2021 dargestellt.

Jahr 2017:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamt
Terrorismus	2		2
§ 129a StGB	1		1
§ 89a StGB	1		1
Gewaltdelikte	39	6	45
§ 223 StGB	16	2	18
§ 224 StGB	13	1	14
§ 239 StGB	1		1
§ 253 StGB	4	1	5
§ 306 StGB	4		4
§ 308 StGB	1	1	2
§ 315b StGB		1	1
Propagandadelikte	810		810
§ 86 StGB	3		3
§ 86a StGB	807		807
Sonstige Straftaten	467	68	535
§ 103 StGB	1		1
§ 104 StGB	2		2
§ 107a StGB		2	2
§ 108a StGB		1	1
§ 111 StGB	8	3	11
§ 123 StGB	1		1
§ 126 StGB	3	1	4
§ 130 StGB	248	11	259
§ 140 StGB	1		1
§ 166 StGB	2		2
§ 168 StGB	1		1
§ 185 StGB	74	20	94
§ 186 StGB	1		1
§ 187 StGB	4		4
§ 189 StGB	1		1
§ 240 StGB	5	1	6
§ 241 StGB	5	1	6
§ 242 StGB	2		2
§ 243 StGB	2		2
§ 258 StGB	1		1
§ 267 StGB	3	2	5
§ 303 StGB	84	21	105
§ 304 StGB	10	3	13
§ 90b StGB	1		1
Kunsturheberrechtsgesetz	1		1
Versammlungsgesetz	5	2	7
Waffengesetz	1		1
Gesamt	1.318	74	1.392

Jahr 2018:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamt
Gewaltdelikte	48	6	54
§ 113 StGB	2		2
§ 211 StGB	3		3
§ 212 StGB	1		1
§ 223 StGB	26	4	30
§ 224 StGB	11	2	13
§ 249 StGB	1		1
§ 315b StGB	4		4
Propagandadelikte	860	5	865
§ 86 StGB	3		3
§ 86a StGB	857	5	862
Sonstige Straftaten	467	65	532
§ 111 StGB	8	1	9
§ 123 StGB	2		2
§ 126 StGB	6		6
§ 130 StGB	289	19	308
§ 140 StGB	1		1
§ 164 StGB	1		1
§ 166 StGB	3	1	4
§ 168 StGB	1		1
§ 185 StGB	58	22	80
§ 186 StGB	4		4
§ 187 StGB	2		2
§ 188 StGB	6	1	7
§ 240 StGB	3		3
§ 241 StGB	10	2	12
§ 242 StGB	1	1	2
§ 243 StGB	1		1
§ 267 StGB	1		1
§ 303 StGB	52	14	66
§ 304 StGB	7		7
§ 324a StGB	1		1
§ 353d StGB	2		2
§ 85 StGB	1		1
§ 90b StGB	4		4
Kriegswaffenkontrollgesetz	1		1
Versammlungsgesetz	2	4	6
Gesamt	1.375	76	1.451

Jahr 2019:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamt
Gewaltdelikte	39	1	40
§ 113 StGB	4		4
§ 114 StGB	3		3
§ 211 StGB	1		1
§ 223 StGB	18	1	19
§ 224 StGB	10		10
§ 249 StGB	2		2
§ 253 StGB	1		1
Propagandadelikte	946	1	947
§ 86 StGB	1		1
§ 86a StGB	945	1	946
Sonstige Straftaten	564	45	609
§ 107 StGB	1		1
§ 111 StGB	7		7
§ 123 StGB	1		1
§ 126 StGB	9		9
§ 130 StGB	359	6	365
§ 131 StGB	5	3	8
§ 140 StGB	2		2
§ 164 StGB	1		1
§ 166 StGB	3		3
§ 168 StGB	1		1
§ 185 StGB	87	13	100
§ 186 StGB	4	1	5
§ 187 StGB	6	2	8
§ 188 StGB		1	1
§ 201 StGB	1	1	2
§ 240 StGB	3		3
§ 241 StGB	8	2	10
§ 242 StGB	1	1	2
§ 243 StGB	1		1
§ 303 StGB	48	11	59
§ 304 StGB	6	2	8
§ 90 StGB	1		1
§ 90b StGB	1		1
Designgesetz	1		1
Kriegswaffenkontrollgesetz	1		1
Kunsturheberrechtsgesetz		1	1
Urheberrechtsgesetz		1	1
Versammlungsgesetz	4		4
Waffengesetz	2		2
Gesamt	1.549	47	1.596

Jahr 2020:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamt
Terrorismus	3		3
§ 129a StGB	2		2
§ 89a StGB	1		1
Gewaltdelikte	35	5	40
§ 113 StGB	4		4
§ 114 StGB	2	1	3
§ 223 StGB	15	3	18
§ 224 StGB	12	1	13
§ 315 StGB	1		1
§ 315b StGB	1		1
Propagandadelikte	863	3	866
§ 86 StGB	2		2
§ 86a StGB	861	3	864
Sonstige Straftaten	578	126	704
§ 111 StGB	5	14	19
§ 123 StGB	1		1
§ 126 StGB	10		10
§ 130 StGB	301	6	307
§ 130a StGB	1		1
§ 131 StGB	1		1
§ 140 StGB	4		4
§ 166 StGB	2	1	3
§ 185 StGB	161	59	220
§ 186 StGB		4	4
§ 187 StGB	2	3	5
§ 189 StGB	1		1
§ 240 StGB	3		3
§ 241 StGB	11	5	16
§ 243 StGB	2		2
§ 267 StGB	1		1
§ 303 StGB	52	16	68
§ 304 StGB	6		6
§ 90a StGB	1		1
Kriegswaffenkontrollgesetz	1		1
Kunsturheberrechtsgesetz	4	13	17
Sprengstoffgesetz		1	1
Vereinsgesetz	1		1
Versammlungsgesetz	3	3	6
Waffengesetz	4	1	5
Gesamt	1.479	134	1.613

Jahr 2021:

Delikt	extremistisch	nicht extremistisch	Gesamt
Terrorismus	3		3
§ 89a StGB	3		3
Gewaltdelikte	28	2	30
§ 113 StGB	1		1
§ 114 StGB	2		2
§ 125a StGB	1		1
§ 223 StGB	13	2	15
§ 224 StGB	10		10
§ 239 StGB	1		1
Propagandadelikte	862	3	865
§ 86 StGB	3		3
§ 86a StGB	859	3	862
Sonstige Straftaten	589	37	626
§ 111 StGB	32	1	33
§ 123 StGB	1		1
§ 126 StGB	6	1	7
§ 130 StGB	395	3	398
§ 140 StGB	1		1
§ 185 StGB	94	21	115
§ 187 StGB	1	1	2
§ 188 StGB	3		3
§ 189 StGB	1		1
§ 192a StGB		1	1
§ 201 StGB		1	1
§ 240 StGB	1		1
§ 241 StGB	16	1	17
§ 242 StGB	2	1	3
§ 243 StGB	2		2
§ 30 StGB	1		1
§ 303 StGB	28	5	33
§ 304 StGB	2		2
Kriegswaffenkontrollgesetz	1		1
Waffengesetz	2	1	3
Gesamt	1.482	42	1.524

Die Entwicklung der Anzahl der Straftaten in Baden-Württemberg lässt sich anhand der jährlichen Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt beantworten. Zum einen spiegeln die Verurteilenzahlen nur solche Straftaten wider, die zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben. Erhebt eine Staatsanwaltschaft keine Anklage, sondern stellt das Ermittlungsverfahren beispielsweise gemäß §§ 153, 153a oder § 154 StPO ein, findet die zugrundeliegende Straftat keinen Eingang in die Strafverfolgungsstatistik. Zum anderen erfolgt die statistische Erfassung der Verurteilungen erst bei Eintritt der Rechtskraft. Die zugrundeliegende Straftat kann jedoch – abhängig vom Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens und der Verfahrensdauer – in einem vorangegangenen Jahr begangen worden sein.

Darüber hinaus findet in der Strafverfolgungsstatistik nur eine Differenzierung nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts, nicht jedoch nach der Zugehörigkeit des Verurteilten zu einer politischen Gruppierung oder nach der Tatmotivation statt. Ihr ist daher nicht zu entnehmen, ob und ggfs. wie viele der Verurteilungen im Zusammenhang mit der rechtsextremen Szene stehen. Dies lässt sich nur der Sonderstatistik „Ermittlungsverfahren wegen rechts-extremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten“ entnehmen.

Vorbehaltlich der vorgenannten Einschränkungen ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik folgende Daten im Sinne der Anfrage:

	2017	2018	2019	2020	2021
Verurteilte Gesamt	100.669	104.797	109.847	103.761	95.776
Sanktionen					
Freiheitsstrafe	13.113	13.382	13.670	12.473	11.990
davon mit Bewährung	9.130	9.263	9.696	8.892	8.613
davon ohne Bewährung	4.007	4.119	3.974	3.581	3.377
Geldstrafe	80.024	83.444	87.664	84.068	77.375
Jugendstrafe	1.550	1.522	1.621	1.389	1.304
davon mit Bewährung	843	792	843	777	741
davon ohne Bewährung	707	730	778	612	563
Erziehungsmaßregeln	793	738	940	914	847
Zuchtmittel	5.189	5.711	5.952	4.917	4.260

Die Verfahrensdauern bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten lassen sich nur für alle Ermittlungs- und Strafverfahren insgesamt darstellen. Eine gesonderte Erhebung für Ermittlungs- und Strafverfahren „im Zusammenhang mit der rechts-extremen Szene“ erfolgt nicht.

Die Verfahrensdauern bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg stellen sich wie folgt dar:

Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Staatsanwaltschaften Js-Ermittlungsverfahren Verfahrensdauer in Monaten	1,4	1,6	1,6	1,5	1,4
Strafverfahren vor dem Amtsgericht Verfahrensdauer in Monaten	3,3	3,4	3,3	3,5	3,8
Strafverfahren vor dem Landgericht I. Instanz Verfahrensdauer in Monaten	6,6	6,3	6,5	6,1	6,9
Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht I. Instanz Verfahrensdauer in Monaten	11,7	7,4	6,2	19,9	10,9

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration wird darüber hinaus die bundeseinheitliche Statistik „Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten“ geführt. Erfasst werden Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus im engen Sinne) zum Ziel haben muss.

Die Entwicklung der wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten geführten Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg stellt sich wie folgt dar (Belastbare Zahlen liegen ab dem Jahr 2018 vor; die Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor):

Jahr	2018	2019	2020
Anzahl Ermittlungsverfahren	1.080	1.507	1.652

Die Verfahrenserledigungen der wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten geführten Verfahren stellen sich wie folgt dar:

Verfahrensausgang in Prozent (Anteil der Erledigungsarten an allen Verfahrensausschlüssen):			
Jahr	2018	2019	2020
Verurteilung	15	15	11
Einstellung aus Opportunitätsgründen¹	10	15	22
Straftat nicht nachweisbar	29	32	29
Tatverdächtige nicht ermittelt	43	35	33
Sonstige Erledigung²	2	3	5

¹ Aufgrund eines Fehlers in der Reportfunktion der Fachanwendung web.sta ist es bei Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen nicht ausschließbar zu Mehrfachzählungen gekommen. Die Fehlerbehebung im Länderverbund dauert an.

² Aufgrund eines Fehlers in der Reportfunktion der Fachanwendung web.sta ist es bei Sonstigen Erledigungen nicht ausschließbar zu Mehrfachzählungen gekommen. Die Fehlerbehebung im Länderverbund dauert an.

Im erfragten Zeitraum wurden im Zusammenhang mit rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Straftaten folgende Sanktionen verhängt:

Jahr	2018	2019	2020
Verurteilungen Gesamt	164	240	190
Sanktionen			
Freiheitsstrafe	16	29	21
davon mit Bewährung	12	21	17
davon ohne Bewährung	4	8	4
Geldstrafe	115	139	135
Erziehungsmaß- regeln/Zuchtmittel	33	72	34

Die im Übrigen in der Fragestellung aufgeführten Angaben sind im Rahmen des KPMD-PMK nicht statistisch auswertbar. Dies wäre allenfalls mittels einer händischen Einzelfallauswertung möglich, die angesichts des dargestellten Fallaufkommens mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu leisten wäre.

Ersatzweise wurde auf Grundlage des KPMD-PMK eine Auswertung des bundesweit vereinbarten Angriffsziels „Person“ nach extremistischer/nicht extremistischer Verteilung durchgeführt.

Nachfolgend werden tabellarisch die Straftaten, die im Rahmen des KPMD-PMK unter dem Phänomenbereich PMK – rechts – und dem Angriffsziel „Person“ für die Jahre 2019 bis 2021 erfasst wurden, nach deliktischer und extremistischer/nicht extremistischer Verteilung dargestellt. Angriffsziele wurden im KPMD-PMK mit Tatzeit 2019 eingeführt. Eine inhaltlich unmittelbar vergleichbare Auswertung für die Jahre 2017 und 2018 kann daher nicht erfolgen.

Jahr			2020		2021		Ge- samt
Delikt	extre- mistisch	nicht extre- mistisch	extre- mistisch	nicht extre- mistisch	extre- mistisch	nicht extre- mistisch	
Terrorismus			2		2		4
§ 129a StGB			1				1
§ 89a StGB			1		2		3
Gewaltdelikte	39	1	34	5	28	2	109
§ 113 StGB	4		4		1		9
§ 114 StGB	3		2	1	2		8
§ 125a StGB					1		1
§ 211 StGB	1						1
§ 223 StGB	18	1	15	3	13	2	52
§ 224 StGB	10		12	1	10		33
§ 239 StGB					1		1
§ 249 StGB	2						2
§ 253 StGB	1						1
§ 315b StGB			1				1
Propaganda- delikte	198	1	197	1	212	1	610
§ 86 StGB	1				1		2
§ 86a StGB	197	1	197	1	211	1	608
Sonstige Straftaten	391	25	489	103	535	33	1576
§ 111 StGB	6		5	14	31	1	57
§ 123 StGB					1		1
§ 126 StGB	3		9		6	1	19
§ 130 StGB	244	4	259	4	368	3	882
§ 131 StGB	4	1	1				6
§ 140 StGB	1		3		1		5
§ 164 StGB	1						1
§ 166 StGB	2		2	1			5
§ 185 StGB	84	12	157	59	93	21	426
§ 186 StGB	3	1		3			7
§ 187 StGB	6	2	2	3	1	1	15
§ 188 StGB		1			3		4
§ 189 StGB					1		1
§ 192a StGB						1	1
§ 201 StGB	1	1				1	3
§ 240 StGB	3		3		1		7
§ 241 StGB	8	2	11	5	14	1	41
§ 242 StGB					2		2
§ 243 StGB					1		1
§ 30 StGB					1		1
§ 303 StGB	19		31	1	11	2	64
§ 304 StGB	1		1				2
§ 90 StGB	1						1
§ 90a StGB			1				1
§ 90b StGB	1						1
Kunsturheber- rechtsgesetz		1	4	13			18
Versammlungs- gesetz	2						2
Waffengesetz	1					1	2
Gesamt	628	27	722	109	777	36	2.299

2. *Wie hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Straftaten gegenüber staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten entwickelt, die der PMK – rechts – zuzuordnen sind (bitte unter genauer Darstellung der Taten und der Verfahrensgänge, der Straftatbestände, der Anzahl der Tatverdächtigen, ggf. der Zugehörigkeit zu einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisation, der Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. der Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen, ggf. der Schadenshöhe und ggf. des Schweregrads der Verletzungen)?*

Zu 2.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Im Sinne der Fragestellung wurde eine Auswertung auf Grundlage des KPMD-PMK nach den bundeseinheitlich vereinbarten Angriffszielen „Staat“, „Polizei“ und „Militär“ durchgeführt. „Staatliche Institutionen und deren Repräsentanten“ stellt im KPMD-PMK keine auswertbare Einheit dar. Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Angriffszielen wird auf die Frage 1 verwiesen.

In der nachfolgenden Tabelle werden Straftaten, die im Rahmen des KPMD-PMK unter dem Phänomenbereich PMK – rechts – und den Angriffszielen „Staat“, „Polizei“ und „Militär“ für die Jahre 2019 bis 2021 erfasst wurden, nach deliktischer Verteilung dargestellt. Im Rahmen dieser Auswertung werden alle statistisch erfassten Fälle der politisch motivierten Kriminalität, in denen entweder eines der genannten Angriffsziele oder mehrere der genannten Angriffsziele vorkommen, dargestellt.

Delikt	2019	2020	2021	Gesamt
Terrorismus		1	2	3
§ 129a StGB		1		1
§ 89a StGB			2	2
Gewaltdelikte	10	8	4	22
§ 113 StGB	4	4	1	9
§ 114 StGB	3	3	2	8
§ 125a StGB			1	1
§ 223 StGB	1	1		2
§ 224 StGB	1			1
§ 253 StGB	1			1
Propagandadelikte	105	111	127	343
§ 86 StGB			1	1
§ 86a StGB	105	111	126	342
Sonstige Straftaten	86	151	117	354
§ 111 StGB	3	3	28	34
§ 123 StGB			1	1
§ 126 StGB	4	3	1	8
§ 130 StGB	41	33	51	125
§ 130a StGB		1		1
§ 131 StGB		1		1
§ 140 StGB		1	1	2
§ 185 StGB	14	71	16	101
§ 186 StGB	2			2
§ 187 StGB	3	1	2	6
§ 188 StGB	1		3	4
§ 189 StGB			1	1
§ 201 StGB	2		1	3
§ 241 StGB	2	7	8	17

Delikt	2019	2020	2021	Gesamt
§ 303 StGB	7	25	4	36
§ 304 StGB	2			2
§ 90 StGB	1			1
§ 90a StGB		1		1
§ 90b StGB	1			1
Versammlungsgesetz	2	4		6
Waffengesetz	1			1
Gesamt	201	271	250	722

Überdies wurde im Sinne der Fragestellung eine Auswertung des Phänomenbereichs PMK – rechts – mit dem Angriffsziel „Amts- und Mandatsträger“ bzw. „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ nach deliktischer Verteilung für die Jahre 2018 bis 2021 durchgeführt. Die Auswertung für das Jahr 2018 erfolgt mit dem Angriffsziel „Amts- und Mandatsträger“ und für die Jahre 2019 bis 2021 mit den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“.

Delikt	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Terrorismus	1			1		2
§ 129a StGB	1			1		2
Gewaltdelikte	2					2
§ 253 StGB	2					2
Propagandadelikte	13	10	8	27	24	82
§ 86a StGB	13	10	8	27	24	82
Sonstige Straftaten	43	71	40	123	80	357
§ 111 StGB	3	1	3	2	28	37
§ 123 StGB					1	1
§ 126 StGB				2	1	3
§ 130 StGB	11	38	18	25	22	114
§ 140 StGB	1			1	1	3
§ 166 StGB		1				1
§ 185 StGB	13	16	9	68	13	119
§ 186 StGB			2			2
§ 187 StGB	2		3	1	2	8
§ 188 StGB		4	1		3	8
§ 189 StGB					1	1
§ 240 StGB	3	1				4
§ 241 StGB		2	2	5	7	16
§ 303 StGB	8	5		18	1	32
§ 90 StGB			1			1
§ 90a StGB				1		1
§ 90b StGB	1	3	1			5
Versammlungsgesetz	1					1
Gesamt	59	81	48	151	104	443

Die im Übrigen in der Fragestellung aufgeführten Angaben sind im Rahmen des KPMD-PMK nicht statistisch auswertbar. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus erfolgt im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration keine gesonderte Erfassung der Straftaten gegenüber staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten.

3. *Wie hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Maßnahmen hinsichtlich Objekt- beziehungsweise Personenschutz aufgrund einer festgestellten Bedrohungslage durch rechtsextremistische Organisationen entwickelt (bitte unter Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Benennung der Organisation, durch die eine Bedrohungslage hervorgerufen wurde, des Ziels, der Funktion der bedrohten Objekte und Personen, ggf. der Parteizugehörigkeit der geschädigten Personen bzw. Institutionen)?*

Zu 3.:

Eine entsprechende statistische Erfassung erfolgt in Baden-Württemberg nicht. Es liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Gleichwohl trafen die jeweils zuständigen Polizeidienststellen im Berichtszeitraum aufgrund möglicher Bedrohungsszenarien, die grundsätzlich auch die rechtsextremistische Szene berücksichtigen, lageorientiert die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen.

4. *Welchen Themenfeldern und antidemokratischen Werten bedient sich die rechtsextreme Szene, um diese bei Aktivitäten zu thematisieren (bitte unter Benennung des Themenfelds, der einzelnen vom Verfassungsschutz beobachteten Organisationen, deren Mitgliedergröße, des Gefährdungspotenzials der Organisationen, der Begründung für die Annahme der Demokratiefeindlichkeit und der bekannten Staatsgefährdungsdelikte in den letzten fünf Jahren, ggf. der Kooperationen mit weiteren extremistischen Spektren bzw. Gruppierungen, der Art der Thematisierung)?*

Zu 4.:

Die rechtsextremistische Szene bedient sich bei ihren Aktivitäten (z. B. Demonstrationen) einer Vielzahl an Themen, die entweder direkt mit der rechtsextremistischen Ideologie verknüpft sind oder an diese anschlussfähig sind. Dies sind zum Beispiel „Antiamerikanismus“, „Antisemitismus“ oder „Zuwanderung“.

Weitere Themen wie „Tierschutz“, „Naturschutz“ oder „Obdachlosigkeit“ und „Altersarmut“ werden teilweise aus politischer Überzeugung, teilweise aber auch zur Herstellung der Anschlussfähigkeit an das bürgerliche Spektrum genutzt.

Generell können bei der Themenwahl für Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene zwei verschiedene Motivbündel grob unterschieden werden: Zum einen die innerszenische Mobilisierung. Dabei greift die Szene oft auf Themen zurück, die für sie große Bedeutung haben, aber in der Mehrheitsgesellschaft kaum oder nicht anschlussfähig, teils auch schlicht nicht von Interesse sind (z. B. Gebietsrevisionismus, Geschichtsrevisionismus, Gedenken an verstorbene Gesinnungsgenossen). Zum anderen wird versucht, Anschlussfähigkeit zum gesamtgesellschaftlichen Diskurs herzustellen. Dabei greift die Szene auf Themen zurück, die in der Mehrheitsgesellschaft diskutiert werden und dort anschlussfähig sind bzw. von denen die rechtsextremistische Szene meint, dass gesamtgesellschaftliches Interesse und Anschlussfähigkeit vorliegen. Beispiele hierfür sind der Themenkomplex „Agenda 2010/Hartz-Gesetze“ in den 2000er-Jahren, heute die Themenkomplexe „Zuwanderung“, „Corona-Schutzmaßnahmen“, „Energiekrise“ oder „Ukrainekrieg“.

Eine Nennung und grundsätzliche Einschätzung der relevantesten, vom LfV beobachteten rechtsextremistischen Akteure finden sich in den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten. Diesen Berichten ist auch verschiedentlich zu entnehmen, welche rechtsextremistischen Akteure sich welcher Themenfelder mit welchen Absichten bedienen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. *Wie setzen sich die Aktionsbündnisse in Baden-Württemberg zusammen, die sich mit den in Ziffer 4 benannten Themen befassen (bitte unter Angabe der teilnehmenden Organisationen, die nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, der Anzahl der jeweiligen Mitglieder und des Gefährdungspotenzials der Bündnisse, ggf. der Kooperationen mit durch den Verfassungsschutz beobachteten Organisationen aus anderen extremistischen Feldern)?*

Zu 5.:

Aktionsbündnisse waren in den letzten fünf Jahren kein Instrument, das von der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg in nennenswertem Ausmaß genutzt wurde. Lediglich in einzelnen Fällen wie beispielsweise der regelmäßig von Rechtsextremisten durchgeführten Gedenkveranstaltung zur Bombardierung Pforzheims am 23. Februar 1945 nehmen Vertreter verschiedener rechtsextremistischer Gruppierungen teil. Nicht-Extremisten oder Extremisten aus anderen Phänomenbereichen stellen sich der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene im absoluten Regelfall nicht als Bündnispartner zur Verfügung, da von diesen Seiten zumeist klare Trennlinien zum Rechtsextremismus gezogen werden und Distanzierung erwünscht ist.

Auf Bundesebene wurde im Umfeld der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ Anfang Dezember 2021 ein „Impfstreik-Bündnis“ gegründet. Träger dieses Bündnisses sind u. a. rechtsextremistische Akteure (das COMPACT-Magazin, die „Freien Sachsen“ und „PI-News“), sowie der Verein „Zentrum Automobil e. V.“ mit Sitz in Stuttgart. Letzterer ist jedoch kein Beobachtungsobjekt des LfV. Die Kampagne zielt darauf ab, Gegner der Coronaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung zusammenzuführen und durch Streiks in der Arbeitswelt sichtbar zu machen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. *Wie hat sich die Anzahl der gemeinsamen Aktionen und Demonstrationen im Berichtszeitraum entwickelt, bei denen die in Ziffer 4 benannten Themen behandelt wurden (bitte unter Darstellung der einzelnen Aktionen, der Anzahl der Teilnehmer und teilnehmenden Organisationen, der Ausschreitungen, der Anzahl der bei den Aktionen durchgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten inklusive der Benennung der Delikte, Personen- und Sachschaden, Verfahrensausgänge und ggf. polizeilichen Maßnahmen bei den Demonstrationen und Ausschreitungen)?*

Zu 6.:

Die unter Frage 4 benannten Themenfelder haben die rechtsextremistische Agitation innerhalb Baden-Württembergs in den vergangenen Jahren stetig geprägt. Wobei sich das Auftreten beziehungsweise die Häufung einzelner Aktionen und Demonstrationen überwiegend an gesellschaftlichen Entwicklungen respektive am politischen Geschehen orientiert und so immer wieder für vorübergehende Anstiege rechtsextremistischer Agitation sorgt. Die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen führten jedoch zeitweilig zu einem deutlichen Rückgang rechtsextremistischer Aktivitäten wie beispielsweise Liederabenden, im weiteren Verlauf der Pandemie erfolgte aber wiederum eine Beteiligung an Demonstrationen gegen Coronaschutzmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. *Wie kann es sein, dass eine rechts- bzw. linksextremistische Gewalttat als „nicht extremistisch“ eingeordnet wird, wie beispielsweise in der Antwort der Drucksache 17/2527, S. 5 ff., Tabellen 1 bis 5, obwohl dies – zumindest scheinbar – einen Widerspruch darstellt?*
8. *Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen Gewaltdelikten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?*
9. *Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen Propagandadelikten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?*
10. *Wie definiert sie den Unterschied zwischen extremistischen und nicht extremistischen sonstigen Straftaten (siehe z. B. Drucksache 17/2527 S. 5 ff.)?*

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Mit Einführung des Definitionssystems PMK im Jahr 2001 galt es, das tatuslösende politische Element (politische Motivation des Täters/der Täter) in den Mittelpunkt zu stellen und insbesondere die nachfolgenden Begriffe präzise, trennscharf und verbindlich zu definieren:

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

Das Betrachtungsfeld des polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Die PMK bildet sich in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen ab.

Das auf der Definition PMK aufbauende System von Begrifflichkeiten ermöglicht seither, das Aufgabengebiet des polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend abzubilden. Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung (Extremismus) belegen zu müssen. Dies ermöglicht eine differenziertere Betrachtung der PMK.

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst die Deliktsbereiche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte.

Der KPMD-PMK unterscheidet die Phänomenbereiche PMK – rechts –, PMK – links –, PMK – ausländische Ideologie –, PMK – religiöse Ideologie – und PMK – sonstige Zuordnung –.

In der Drucksache 17/2527 wurde der gesamte Phänomenbereich PMK – links – ausgewertet und in den Tabellen 1 bis 5 dargestellt und nicht nur, wie die Fragestellung suggeriert, linksextremistische Straftaten. Innerhalb dessen wurde eine zusätzliche Auswertung der Straftaten nach extremistischer und nicht extremistischer Verteilung durchgeführt.

Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung
- Die Unabhängigkeit der Gerichte
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Die abschließende Prüfung der als extremistisch einzustufenden politisch motivierten Straftaten obliegt jeweils den Verfassungsschutzbehörden. Daraus resultierend ist eine nachträgliche Ein-/bzw. Ausstufung der Straftaten möglich.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär